

## Durchführung von Außendiensten

### Rechtlicher Aspekt

Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – können für die JC im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) erforderlich werden. Im Rahmen des Außendienstes soll insbesondere geprüft werden, ob die Anspruchsvoraussetzungen von Personen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragen, beziehen oder bezogen haben, vorliegen bzw. vorlagen. Dabei sollen Sachverhalte überprüft werden, die nicht allein aufgrund der Aktenlage beurteilt werden können.

Art und Umfang der Ermittlungen richten sich nach § 21 SGB X; hiernach kann sich eine Behörde der Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Bei der Wahl des Beweismittels ist zwingend der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** zu beachten. Das JC darf hiernach nur das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Zielerreichung einsetzen.

Geeignet ist ein Mittel, wenn es das angestrebte Ziel fördert. Erforderlich ist das Mittel, wenn es kein gleich geeignetes und weniger belastendes Mittel gibt. Angemessen ist das Mittel, wenn der Erfolg einerseits und die Beeinträchtigung der oder des Betroffenen andererseits in keinem offenbaren Missverhältnis zueinanderstehen.

Vor Durchführung eines Außendienstes sind alle Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung im JC selbst durch die Mitarbeitenden umfassend auszuschöpfen. Bereits erfolgte Sachverhaltsermittlungen sind in der E-AKTE zu dokumentieren. In der E-AKTE und auch im Auftrag an den Außendienst ist detailliert festzuhalten, aus welchen Gründen danach weiter Zweifel an den Anspruchsvoraussetzungen bestehen oder eine Sachverhaltsklärung bisher nicht möglich war.

Die Grenzen der Ermittlungstätigkeit des Außendienstes sind in den Grundrechten der Betroffenen, insbesondere deren verfassungsmäßig geschützter Persönlichkeitssphäre (gemäß Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 2 Absatz 1 GG) zu sehen. Dies ist insbesondere bei Befragungen Dritter von Bedeutung. Bei Hausbesuchen ist die **Unverletzlichkeit der Wohnung** (gem. **Artikel 13 GG**) zu beachten.

Erforderliche Hausbesuche sind dabei nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Immer dann, wenn sich die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale bezogen auf den einzelnen Sachverhalt nicht anderweitig (Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit) ermitteln lassen, kann die Behörde mit Hilfe eines Hausbesuches versuchen, den Sachverhalt abschließend zu klären. Eine routinemäßige Durchführung von Hausbesuchen zur Feststellung von Leistungsmissbrauch ohne vorherige Indizien ist nicht zulässig. Das Betreten der Wohnung ist nur mit Einverständnis der oder des Betroffenen zulässig.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 DSGVO ist zum Zwecke der Nachweisführung die Einwilligung der bzw. des Betroffenen zu dokumentieren; nach § 67b Absatz 2 Satz 1 SGB X soll die Einwilligung schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

Hausbesuche sollten grundsätzlich im Vorfeld angekündigt werden, es sei denn, die Ankündigung würde den Zweck des Hausbesuches vereiteln. Die Erforderlichkeit von unangekündigten Hausbesuchen ergibt sich insbesondere bei Verdacht auf Leistungsmissbrauch, z. B. bei der Ermittlung des tatsächlichen Aufenthaltes. Die Begründung hierzu ist ebenfalls zu dokumentieren. Ein Hausbesuch sollte zu Beweis Zwecken stets von zwei beauftragten Personen durchgeführt werden. Sie müssen sich beim Hausbesuch als Behördenvertreter ausweisen können.

Die Gründe für den Hausbesuch müssen der betroffenen Person zu Beginn (oder im Vorfeld) des Hausbesuches erläutert werden. Die betroffene Person hat das Recht, den Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern den Zutritt zu ihrer Wohnung zu verweigern; über dieses Recht und die Folgen der Verweigerung ist sie zu belehren. Die betroffene Person darf nicht unter Druck gesetzt werden. Sie entscheidet selbstständig, ob sie dem Außendienst Zutritt gewährt oder nicht. Die betroffene Person kann ihre Einwilligung zum Hausbesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen. Dies hat ggf. zur Folge, dass der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt werden kann.

Während des Hausbesuches ist die betroffene Person über die Verfahrensabläufe zu informieren. Sie hat das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Prüfprotokoll zu nehmen. Der betroffenen Person ist auf Wunsch eine Abschrift des Prüfprotokolls zu überlassen. Sie kann nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung erstellen.

## **Durchführung des Außendienstes im Einzelfall**

### **1.1 Vorbereitung**

Der Teamleiter der Organisationseinheit, die den Außendienst im Einzelfall beauftragt ordnet diesen mit dem konkreten Grund schriftlich an. Der Außendienst wird grundsätzlich von einem Mitarbeitenden in Begleitung (Security oder weiterer Mitarbeitender) durchgeführt.

Die Einschaltung erfolgt mittels eines vorgefertigten Bogens aus BK-Text, der per Mail an die Teamleitung des Außendienstes weitergeleitet wird.

### **1.2 Durchführung**

1.2.1 Die Mitarbeiter des JC weisen sich zu Beginn des Hausbesuches gegenüber dem Kunden aus und machen Angaben zur Dienststelle.

1.2.2 Die Gründe für die Inaugenscheinnahme werden dem Kunden zu Beginn des Hausbesuchs erläutert.

1.2.3 Die Mitarbeiter des JC weisen den Kunden darauf hin, dass er in Hinblick auf Art.13 GG nicht verpflichtet ist, den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten. Er kann die Vor-Ort-Prüfung jederzeit abbrechen. Die Mitarbeiter des JC dürfen sich nicht den Zutritt zur Wohnung erzwingen oder erschleichen, indem falsche Angaben gemacht werden.

- 1.2.4 Wird der Zutritt nicht gestattet, so ist der Kunde über die rechtlichen Konsequenzen zu belehren. Hierzu wird dem Kunden ein Merkblatt ausgehändigt.
- 1.2.5 Die Inaugenscheinnahme wird in der Regel während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt.
- 1.2.6 Es wird von dem Außendienstmitarbeitenden ein schriftlicher Bericht erstellt und zur eAkte genommen.
- 1.2.7 Da eine Vor-Ort-Prüfung in den intimsten persönlichen Lebensbereich des Kunden eingreift, ist dem Kunden bei der Durchführung freundlich, verbindlich und gleichzeitig bestimmt zu begegnen.
- 1.2.8 Auf Verlangen des Kunden wird diesem eine Kopie des Außendienstberichts ausgehändigt (Durchschlag).
- 1.2.9 Sowohl bei Verweigerung als auch nach der durchgeführten Inaugenscheinnahme wird der Besuch freundlich und unter Hinweis auf das weitere Vorgehen beendet.

**Anlage**

- 1. Außendienstauftrag
- 2. Merkblatt Außendienst

Genehmigt:



---

Marco Krebs  
Geschäftsführer

**Auftrag**  
zur Ermittlung bzw. Sachverhaltsaufklärung

**1. Angaben zum Auftraggeber**

- Name, Vorname:
- Fallbezirk:

**2. Angaben zum Kunden**

- Name, Vorname:
- Fallnummer:
- Anschrift, Telefonnummer:

**3. Sachverhalt / Anlass des Außendienstauftrags**

**4. Die Ausführung des Auftrags ist:**

- dringend
- termingebunden und sollte **am** XX.XX.XXXX ausgeführt werden
- termingebunden und sollte **bis zum** XX.XX.XXXX ausgeführt werden

**5. Voranmeldung beim Kunden**

- **grundsätzlich mit Voranmeldung** aufgrund des Eingriffs in die von Art. 13 GG geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung.
- **keine** Voranmeldung beim Kunden (Ausnahme + Begründung durch LSB erforderlich), weil

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift TL

Freigabe TL Außendienst

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift TL Außendienst

**Der Kunde erklärt, dass er mit dem Betreten seiner Wohnung einverstanden ist:**

Ich wurde über die rechtlichen Vorgaben zu Hausbesuchen sowie meine damit einhergehenden Rechte und Pflichten belehrt. Ich bin mit dem Betreten meiner Wohnung einverstanden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich meine Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen kann.

-----  
(Unterschrift Kunde)

-----  
(Unterschrift Außendienst)

**Zutritt zur Wohnung verweigert oder Einwilligung widerrufen**

➔ Merkblatt ausgehändigt?

JA

NEIN

Annahme Merkblatt verweigert

-----  
(Unterschrift Kunde,  
bei Verweigerung 2. Behördenvertreter)

-----  
(Unterschrift Außendienst)

**Ergebnis:**

Lined area for writing the result, consisting of 18 horizontal lines within a rectangular border.

**Interne Anmerkungen:**

Lined area for internal notes, consisting of 6 horizontal lines within a rectangular border.

Heilbronn, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Außendienstmitarbeiter JC

## Merkblatt zum Außendienst

### Rechtliche Grundlagen

Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche – können für das Jobcenter im Wege des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 20 SGB X) erforderlich werden. § 21 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB X regelt die Inaugenscheinnahme von Beweismitteln, worunter der Außendienstauftrag fällt. Erforderliche Hausbesuche sind dabei nur in begründeten Fällen zulässig. Das Betreten Ihrer Wohnung ist nur mit Ihrem Einverständnis zulässig.

### Ihre Rechte

Sie haben das Recht, den Außendienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu verweigern; über dieses Recht und die Folgen der Verweigerung sind Sie zu belehren. Sie dürfen nicht unter Druck gesetzt werden und entscheiden selbstständig, ob Sie dem Außendienstmitarbeiter Zutritt gewähren oder nicht.

Sie können Ihre Einwilligung zum Hausbesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen für die Zukunft widerrufen. Dies hat ggf. zur Folge, dass der Sachverhalt nicht vollständig ermittelt werden kann. Die bis zum Abbruch des Hausbesuches ermittelten Feststellungen dürfen vom Jobcenter verwertet werden.

Während des Hausbesuches sind Sie über die Verfahrensabläufe zu informieren. Sie haben das Recht, während des Hausbesuches Einsicht in das Protokoll zu nehmen. Auf Wunsch erhalten Sie einen Durchschlag des Protokolls. Sie haben auch das Recht nach Abschluss des Hausbesuches eine Gegendarstellung zu erstellen.

### Folgen einer Verweigerung des Zutritts

Eine Versagung Ihres Leistungsanspruchs nach § 66 SGB I kann nicht mit der Verweigerung des Zutritts zu Ihrer Wohnung begründet werden, da für Hausbesuche keine Mitwirkungspflicht im Rahmen des § 60 SGB I besteht. Ihr grundgesetzlich geschütztes Recht, die Besichtigung Ihrer Wohnung zu verweigern, ändert jedoch grundsätzlich nichts an der Anwendung der allgemeinen Beweislastregeln.

Kann der zugrundeliegende Sachverhalt nicht anderweitig aufgeklärt werden, so kann eine Ablehnung Ihres Antrages erfolgen, da eine Beweislastumkehr gerechtfertigt ist, wenn Vorgänge, die Ihre persönliche Sphäre betreffen ohne den Außendienst nicht anders aufklärbar sind.